



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 09.11.2017 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Mieders erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, eines Bioabfallzuschlages und weiterer Gebühren.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für
- a) private Haushalte pro Person 13,50 Euro
 - b) Wochenendhäuser und Ferienwohnungen 33,-- Euro
 - c) Gästezimmervermietung pro Nächtigung 0,05 Euro
 - d) Gastgewerbebetriebe und Restaurationsbetriebe 115,-- Euro
 - e) Gewerbebetriebe bis 3 Beschäftigte 50,-- Euro
 - f) Gewerbebetriebe 4 bis 10 Beschäftigte 80,-- Euro
 - g) Gewerbebetriebe 11 bis 18 Beschäftigte 160,-- Euro
 - h) Gewerbebetriebe 19 bis 30 Beschäftigte 210,-- Euro
 - i) Gewerbebetriebe über 30 Beschäftigte 370,-- Euro
 - j) Sonstige Betriebe und Anstalten 55,-- Euro

(2) Zur Bemessungsgrundlage für private Haushalte zählen alle im Haushalt hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.

(3) Zur Bemessungsgrundlage für Gewerbebetriebe zählen alle Beschäftigten, deren gewöhnlicher Arbeitsort in der Gemeinde Mieders liegt.

§ 3

Mindestabnahmemenge Restmüllsäcke

- (1) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Restmüll sind pro Person gemäß § 2 Abs. 2 mindestens 2 Restmüllsäcke pro Jahr zu beziehen.
- (2) Die zu beziehende Anzahl an Säcken richtet sich nach der Zahl der am Stichtag an der Adresse hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.

§ 4

Bioabfallzuschlag

(1) Der Bioabfallzuschlag beträgt jährlich

- a) Haushalt, pro Person, bei Nutzung des Biomüllsacksystems 6,-- Euro
- b) Haushalt, pro Biomüllbehälter 120 l 50,-- Euro
- c) Haushalte, pro Person, bei Nachweis der Eigenkompostierung 2,50 Euro
- d) Beherbergungsbetriebe ohne Restauration 110,-- Euro
- e) Restaurationsbetriebe und Beherbergungsbetriebe mit Restauration 160,-- Euro
- f) Lebensmittelhandel 100,-- Euro

(2) Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 5

Weitere Gebühren

Die Gebühren für den Bezug weiterer Rest- und Biomüllsäcke sowie für Containerentleerungen betragen:

- a) für einen Restmüllsack (60 l) 3,-- Euro
- b) Biosammelsäcke 10 l (1 Rolle á 26 Säcke) 3,-- Euro
- c) Biosammelsäcke 120 l (1 Rolle á 10 Säcke) 7,50 Euro
- d) für eine Containerentleerung Restmüll (800 l) 35,-- Euro

§ 6

Vorschreibung

(1) Die Grundgebühr, die Gebühren gemäß § 3 sowie der Bioabfallzuschlag werden einmal jährlich vorgeschrieben. Für die Gebühren gemäß § 3 gilt § 5 Abs. 1 lit. a sinngemäß.

(2) Stichtag für die Erfassung der Bemessungsgrundlage gemäß §§ 2 und 3 ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres.

(3) Die Gebühren gemäß § 4 lit. a und b sind jeweils bei Bezug der Müllsäcke direkt vor Ort in Bar zu bezahlen.

(4) Die Vorschreibung für die Containerentleerung gemäß § 4 lit. c erfolgt vierteljährlich entsprechend der Zahl der tatsächlich durchgeführten Entleerungen. Pro Quartal ist jedenfalls eine Mindestgebühr von 35,-- Euro zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung der Gemeinde Mieders außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.11.2017

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister